

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 25
38. Jahrgang
vom 19.12.2024

Inhaltsangabe

- | | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 78/24 | Öffentliche Bekanntmachung
Satzung vom 17.12.2024 über die
Festsetzung der Realsteuerhebesätze für
das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatz-Satzung
2025) | - 20 - | Bürgermeisterin
der Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt |
| 79/24 | Öffentliche Bekanntmachung
1.Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung
der Satzung für den
Stadtentwicklungsbetrieb (SEB) Erftstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts vom
14.12.2023 | - SEB - | Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann zum
Preis von 15,- €
(Jahresgebühr) oder
kostenlos als Newsletter
unter www.erftstadt.de
abonniert werden. |
| 80/24 | Öffentliche Bekanntmachung
5.Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt vom
14.07.2014 | - 01.4 - | Es liegt zudem an
folgenden Stellen aus:

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7 |
| 81/24 | Öffentliche Bekanntmachung
Flächennutzungsplanänderung Nr. 32,
Erftstadt–Lechenich, Erweiterung
Wirtschaftspark Nord | - 61 - | Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr. |
| 82/24 | Öffentliche Bekanntmachung der
Bezirksregierung Köln
Freiwilliger Landtausch Herrig | | Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-0 |

Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Erftstadt vom 17.12.2024
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025
(Hebesatz-Satzung 2025)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 635 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 565 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatz-Satzung 2025 der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdam 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, 17.12.2024



Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**1. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der
Satzung der Stadt Erftstadt für den Stadtentwicklungsbetrieb (SEB) Erftstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.12.2023**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 10.12.2024 nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes Erftstadt AöR nachstehende Änderung der Satzung der Stadt Erftstadt für den Stadtentwicklungsbetrieb (SEB) Erftstadt Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.12.2023 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

1. In § 2 Absatz 3

wird das Wort „diesen“ durch das Wort „dienen“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 6

wird das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 8

wird das Wort „diesen“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 3

werden die Worte „aus seiner Mitte“ gestrichen.

5. In § 8 Absatz 2

wird die Angabe „ein Drittel“ durch die Angabe „mindestens ein Fünftel“ ersetzt.

6. § 8 Absatz 3 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Soweit die Sitzungen des Verwaltungsrates öffentlich sind, ist die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung in geeigneter Weise zu unterrichten.“

7. § 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann verhandelt und ein Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

Bekanntmachung

2. kein anwesendes Mitglied (bzw. dessen Stellvertretung) der Verhandlung widerspricht.“

8. In § 8 Absatz 5

wird das Wort „zusammengerufen“ durch das Wort „einberufen“ sowie das Wort „Folge“ durch das Wort „Bestimmung“ ersetzt.

9. § 8 Absatz 9 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese wird dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt und anschließend von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet.“

10. In § 10 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1

wird vor dem Wort „Lagebericht“ bzw. „Lageberichtes“ jeweils das Wort „etwaigen“ eingefügt sowie in Absatz 3 Satz 1 das Wort „große“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erftstadt für den Stadtentwicklungsbetrieb (SEB) Erftstadt Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.12.2023 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erftstadt in Kraft.

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erftstadt für den Stadtentwicklungsbetrieb (SEB) Erftstadt Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, 17.12.2024



Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

5. Satzung vom 17.12.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt vom 14.07.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 10.12.2024 nachstehende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt vom 14.07.2014 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Integrationsrat

- (1) Der nach § 27 Absatz 1 Satz 3 GO NRW gebildete Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zehn gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 f. GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern sowie fünf gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der direkt gewählten Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und des Kommunalwahlgesetzes sowie der vom Rat beschlossenen Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Erftstadt in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erftstadt in Kraft.

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erftstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Erftstadt, Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Erftstadt, 17.12.2024



Carolin Weitzel
Bürgermeisterin

Bekanntmachung



Flächennutzungsplanänderung Nr. 32, Erftstadt – Lechenich, Erweiterung WirtschaftsPark Nord

A) Bekanntmachung des Beschlusses über den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Veröffentlichung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt hat am 19.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den von der Stadtverwaltung vorgelegten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 32, E.-Lechenich, Erweiterung WirtschaftsPark Nord, nebst Begründung und Umweltbericht. Gleichzeitig beauftragt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Stadtverwaltung, die Veröffentlichung im Internet (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) einzuholen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben nördlich des bestehenden WirtschaftsParks geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich nördlich des bestehenden WirtschaftsParkes zwischen B265, K44 und Römerhofweg (s. Anlageplan). Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 210, WirtschaftsPark Nord aufgestellt.

B) Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs der FNP-Änderung

Der Entwurf der Flächennutzungsplan - Änderung Nr. 32, Erftstadt – Lechenich, Erweiterung WirtschaftsPark Nord, ist gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 01.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025 auf der Homepage der Stadt Erftstadt unter folgendem Link veröffentlicht:

www.o-sp.de/erftstadt/beteiligung

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht als andere leicht erreichende Zugangsmöglichkeit im oben genannten Zeitraum zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs sowie donnerstags	von 13.00 bis 16.00 Uhr von 13.00 bis 17.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung oder Terminvereinbarung per E-Mail: bauleitplanung@erftstadt.de auch außerhalb dieser Zeiten im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammerweg 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Etage, im Flur beim Raum 325 zur Verfügung gestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht vertiefend zu den Schutzgütern: Schutzgut „Mensch“, Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ (insbesondere Verlust von Lebensräumen und Artenschutz), Schutzgut „Boden und Fläche“, Schutzgut „Wasser“, Schutzgut „Luft/ Klima“, Schutzgut „Landschaft“, Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen.

Fachgutachten: Artenschutzprüfung Stufe II

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor: Boden (Verlust von unversiegelten Flächen, Erdbebengefährdung), Immissionen (Auswirkungen von Lärm), Wasser (Wasserschutzzone, Niederschlagswasserbeseitigung, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung), Klimaanpassung (Dachbegrünung)

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch über das Kontaktformular auf der Homepage der Stadt (o. g. Link) oder per E-Mail (bauleitplanung@erftstadt.de) übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderem Weg (schriftlich / postalisch an Stadt Erftstadt, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Holzdamm 10, 50374 Erftstadt oder zur Niederschrift bei der Stadt Erftstadt im Amt für Stadtplanung und Bauordnung) eingereicht werden. Die Stellungnahmen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abgewogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

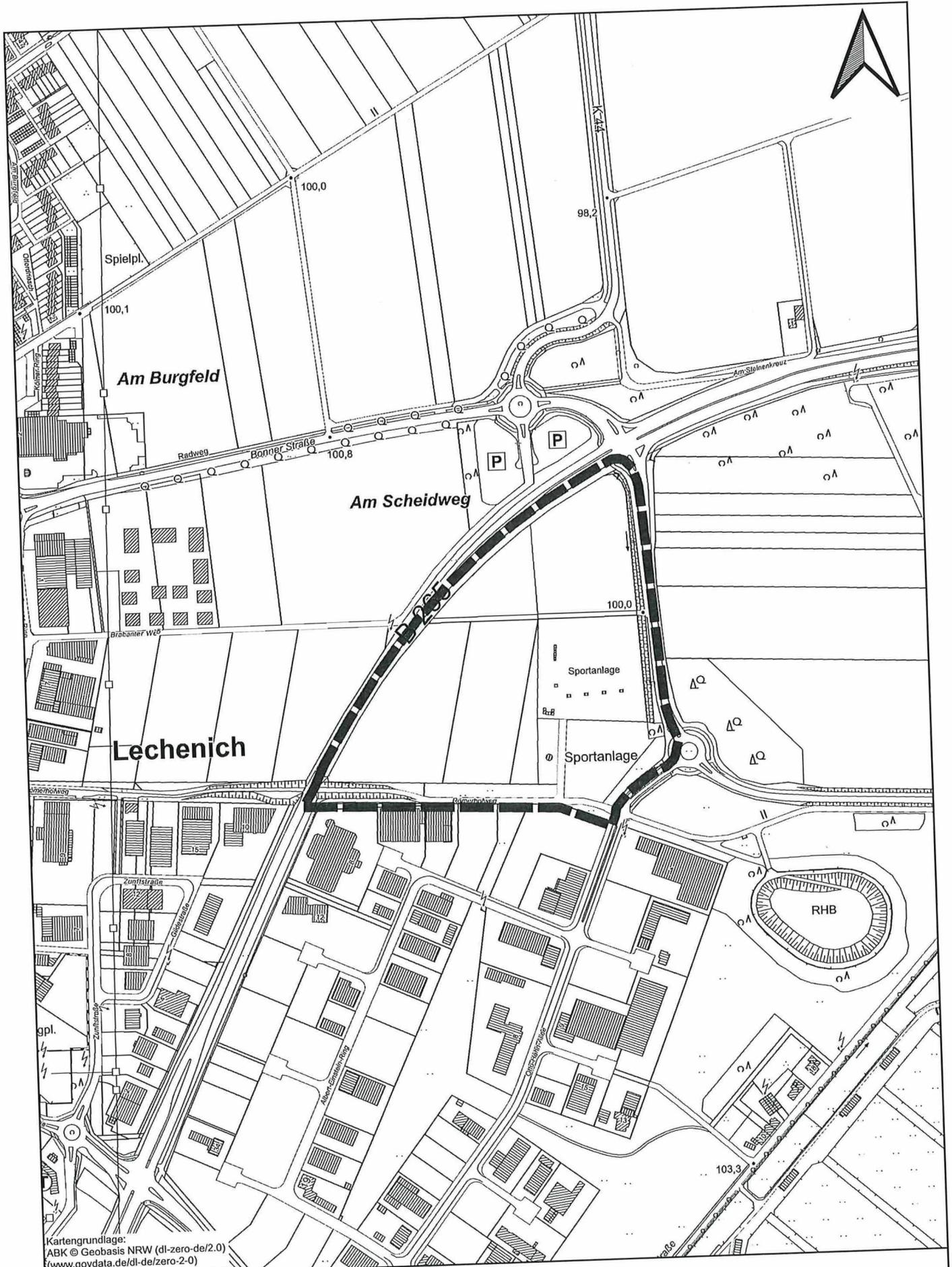
Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt - Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erftstadt, den



(Weitzel)

Bürgermeisterin



Kartengrundlage:
 ABK © Geobasis NRW (dl-zero-de/2.0)
 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Anlageplan Flächennutzungsplanänderung Nr. 32 E.-Lechenich, Erweiterung Wirtschaftspark Nord

Erstellt von: Amt für Stadtplanung und Bauordnung | Abt. 61
 Erstellt am: 28.03.2024

1:5.000

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Köln, den 02.10.2024

Dezernat 33

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstr. 2-8
50667 Köln

Freiwilliger Landtausch Herrig

Tel.: 0221/147-2033

Az.: 33.45 – 5 24 02 –

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwillige Landtausch Herrig

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Stadt Erftstadt
Gemarkung Lechenich
Flur 28 Flurstück 152

Flur 46 Flurstück 18

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 14,5 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang, während der Besuchszeiten

**in der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Scheidtweiler Str. 4, 50933 Köln**

aus.

Eine vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 0221/147- 4568 oder per E-Mail jan-hendrik.kammann@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich, damit der Zugang zum Gebäude gewährleistet wird.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Scheidtweiler Str. 4, 50933 Köln**

(Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221/147- 4568 oder per E-Mail: jan-hendrik.kammann@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich, damit der Zugang zum Gebäude gewährleistet wird.)

unter Angabe des **Az. 33.45 – 5 24 02** – anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen nach den §§ 103a, 103c FlurbG vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag
(L.S.)

gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.